Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6113**

16. Wahlperiode 23. 07. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/5992 –

Novellierung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Oktober 2001 ermächtigte der Europäische Rat die EU-Kommission, im Namen der Mitgliedstaaten das UN-Schusswaffenprotokoll zu unterzeichnen. 2006 legte die Kommission einen Entwurf zur Novellierung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen vor. Diese Richtlinie zielt auf die Schaffung von Mindeststandards zur Kennzeichnung von Waffen, die Aufbewahrung von Nachweisen für die Waffenherstellung und den Handel (Waffenbücher), die Unbrauchbarmachung von Schusswaffen sowie auf die Definition und Einführung sanktionsbewehrter Handlungen ab. Ziel der Novellierung ist es, das „Protokoll betreffend die Bekämpfung der unerlaubten Herstellung von und des unerlaubten Handelns mit Schusswaffen, Teilen von Schusswaffen und Munition zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität“ in europäisches Recht umzusetzen. Hierdurch soll der Missbrauch des Waffenbesitzes bzw. -gebrauchs stärker eingedämmt und restriktiver behandelt werden. Im Sommer 2006 begannen die Konsultationen im Parlament. Als dessen Berichterstatterin legte Frau Gisela Kallenbach, MdEP, im Herbst 2006 einen Berichtsentwurf des federführenden Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) vor. In den parlamentarischen Entscheidungsprozess ist auch der Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) eingebunden. Derzeit findet die parlamentarische Debatte unter Einbeziehung des IMCO-Ausschusses statt.

1. Wie ist die grundsätzliche Haltung der Bundesregierung zum UN-Schusswaffenprotokoll?

Deutschland hat das UN-Schusswaffenprotokoll gezeichnet. Die Bundesregierung beabsichtigt das Protokoll zu ratifizieren, sobald die Änderungen der Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (91/477/EWG) – nachfolgend: EU-Waffenrichtlinie – inhaltlich festgelegt sind und die innerstaatliche Umsetzung des Protokolls durch das Inkrafttreten eines Waffenrechtsänderungsgesetzes im April 2008 erfolgt ist.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 19. Juli 2007 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Welche Kompetenz/Zuständigkeit der EU sieht die Bundesregierung im Waffenrecht?

Waffenrechtliche Regelungen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben, kann der Rat auf der Grundlage des Artikels 95 Abs. 1 des EG-Vertrages erlassen. Soweit darüber hinaus waffenrechtliche Themen die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) betreffen, richtet sich die europarechtliche Kompetenz nach Artikel 10 ff. des EU-Vertrages.

3. Wie steht die Bundesregierung zur geplanten Erweiterung des Kennzeichnungssystems?

Die Bundesregierung begrüßt die geplante Erweiterung des Kennzeichnungssystems. Dadurch wird die Nachverfolgbarkeit von Schusswaffen und wesentlicher Schusswaffenteile verbessert und der illegale Waffenhandel erschwert.

4. Wie steht die Bundesregierung zur Verlängerung der Aufbewahrungspflicht von Unterlagen (z. B. Verlängerung der Aufbewahrungspflicht von Waffenhandelsbüchern)?

Die Bundesregierung steht einer Verlängerung der Aufbewahrungspflicht von Unterlagen für Waffenhändler grundsätzlich positiv gegenüber. Der Lebenszyklus von Schusswaffen ist aufgrund ihrer hohen Haltbarkeit sehr lang. Eine lange Aufbewahrungspflicht für Unterlagen von Waffenhändlern erleichtert den Sicherheitsbehörden die Nachverfolgbarkeit von Schusswaffen.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einführung einer zentralen Datei (zentrales Waffenregister) auf einzelstaatlicher Ebene?

Die Bundesregierung steht der Einführung eines zentralen Waffenregisters auf einzelstaatlicher Ebene ablehnend gegenüber. Die Kosten für die Errichtung und für die Datenpflege einer solchen Datei stehen außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Sicherheitsgewinn. Der internationale Datenaustausch soll für diesen Bereich nach dem im „Haager Programm zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union“ enthaltenen „Grundsatz der Verfügbarkeit“ weiter verbessert werden, vgl. Amtsblatt der EU 2005/C 53/01, S. 7.

6. Wie soll diese längere Aufbewahrungspflicht von Waffenhandbüchern helfen, den Handel mit illegalen Waffen einzudämmen?

Vgl. Antwort zu Frage 4.

7. Wie bewertet die Bundesregierung das Vorhaben der besonderen Überprüfungen der Berufsgruppe der Waffenhändler, und wie soll diese Überprüfung konkret umgesetzt werden?

Die Bundesregierung erwartet keine Neuerungen, die über den Regelungsgehalt der Bestimmungen für Waffenhändler in § 21 ff. des Waffengesetzes hinausgehen.

8. Wie steht die Bundesregierung zum im EU-Report erwähnten Verbot des Erwerbs von Waffen im Wege der Fernkommunikationstechnik?

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass für den Handel von Waffen im Internet dieselben Bestimmungen und Restriktionen gelten, wie für den Versandhandel und den sonst üblichen Verkauf in Waffengeschäften. Die Voraussetzungen des Waffengesetzes gelten hierzu uneingeschränkt.

9. Wie steht die Bundesregierung zu dem Vorhaben zwischen Erwerb und Aushändigung von Waffen eine so genannte cooling-off-Periode bzw. Bedenkzeit von 15 Tagen einzuführen?

Die Bundesregierung sieht für dieses Vorhaben keine Notwendigkeit. In den USA, wo Erwachsene unter erleichterten Voraussetzungen Waffen erwerben können, mag diese Regelung sinnvoll sein. In Deutschland wird eine waffenrechtliche Erlaubnis jedoch gemäß § 4 ff. des Waffengesetzes ohnehin nur an Personen erteilt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung besitzen, die erforderliche Sachkunde nachgewiesen haben und ein Bedürfnis (insbesondere bei Jägern, Sport- und Brauchtumsschützen) geltend machen können. Zu beachten ist, dass Sportschützen zudem nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Waffengesetzes zunächst mindestens zwölf Monate als Mitglied eines Schießsportvereins regelmäßig trainiert haben müssen, bevor sie ihre erste scharfe Schusswaffe erwerben dürfen. Vor diesem Hintergrund besteht für die Einführung einer weiteren zeitlichen Verzögerung beim Schusswaffenerwerb kein Bedarf.

10. Welche Meinung hat die Bundesregierung zu der Auffassung, dass eine gesetzliche Definition des Zwischenhändlers notwendig ist, die die besondere Ausbildung, die erforderliche Zuverlässigkeit und den Nachweis der Herkunft der finanziellen Mittel umfasst?

Nach dem Waffengesetz gelten für Zwischenhändler, also Makler, dieselben Bestimmungen und Restriktionen wie für sonstige Waffenhändler. Die Bundesregierung erwartet in diesem Punkt keine Regelungen, die für Deutschland einen gesetzlichen Umsetzungsbedarf nach sich ziehen.

11. Wenn die Bundesregierung eine gesetzliche Definition des Zwischenhändlers befürwortet, wie sollte diese konkret aussehen?

Vgl. Antwort zu Frage 10.

12. Wie bewertet die Bundesregierung das Vorhaben, die vier Kategorien der EU-Waffenrichtlinie (A, B, C, D) auf nur noch zwei Kategorien für Feuerwaffen (verboten/genehmigungspflichtig) zu reduzieren, obwohl es laut Bericht der Kommission „keine besonderen Probleme“ gibt?

Aus Sicht der Bundesregierung gibt es für eine Reduzierung der vier Waffenkategorien in der EU-Waffenrichtlinie keine Notwendigkeit, da sich die bisherige Regelung bewährt hat und die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht bei Bedarf strengere Vorschriften erlassen können, als es die Mindeststandards der EU-Waffenrichtlinie vorsehen.

13. Wie steht die Bundesregierung zu dem im Bericht der Kommission über die Umsetzung der Richtlinie 91/477/EWG aufgeführten Vorschlag, vor allem den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zu verbessern und den europäischen Feuerwaffenpass klarer zu gestalten?

Die Bundesregierung begrüßt die Bemühungen, den Informationsaustausch unter den Mitgliedstaaten stetig zu verbessern.

Aus Sicht der Bundesregierung hat sich der Europäische Feuerwaffenpass in der Praxis bewährt. Die Ratsarbeitsgruppe „Technische Harmonisierung (Waffen)“ hat bislang keine Änderungswünsche zur Gestaltung des Dokuments geäußert.

14. Wie beurteilt die Bundesregierung das Vorhaben, das Reisen von einem Mitgliedstaat in einen anderen im Grundsatz nicht zu gestatten, wenn der Reisende im Besitz einer Feuerwaffe ist?

Dieser Grundsatz ist in Deutschland bereits geltendes Recht. In Folge des Wegfalls der Grenzkontrollen durch das Schengen-Regime wurden die Vorschriften für die Erteilung einer Erlaubnis für den grenzüberschreitenden Transport von Waffen und Munition (vgl. § 29 ff. des Waffengesetzes) entsprechend angepasst.

15. Wie bewertet die Bundesregierung das Vorhaben der Kommission, im einzelstaatlichen Recht eine Sonderbehandlung von Sport- und Jagdfeuerwaffen vorzusehen?

Der Vorschlag der Kommission zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie sieht bislang keine Sonderbehandlung von Sport- und Jagdfeuerwaffen vor. Die Bundesregierung sieht hierfür auch keine Notwendigkeit.

16. Wie bewertet die Bundesregierung den Verwaltungsaufwand, wenn es nur noch zwei Kategorien von Feuerwaffen geben soll?

Aus Sicht der Bundesregierung hätte eine solche Vorgabe keine Auswirkungen auf den Verwaltungsaufwand in Deutschland, da im Waffengesetz bei der Einstufung von Feuerwaffen ohnehin nur zwei (verboten und erlaubnispflichtig) der vier möglichen Waffenkategorien der EU-Waffenrichtlinie ausgeschöpft werden.

17. Wie beurteilt die Bundesregierung die Vorschläge der Kommission hinsichtlich des Aspekts der Beeinträchtigung bzw. Anhebung des bürokratischen Aufwands für den Jugendschießsport?

Eine Anhebung des Verwaltungsaufwandes für den Jugendschießsport ist durch die Novellierung der EU-Waffenrichtlinie aus Sicht der Bundesregierung nicht erkennbar.

18. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung zur Jugendförderung im Schießsport ergreifen?

Aus Sicht der Bundesregierung hat die Novellierung der EU-Waffenrichtlinie keine Auswirkungen auf die Jugendförderung im Schießsport. Der Bund hat zudem im Nachwuchsbereich nur eine eingeschränkte Förderkompetenz. Die Zuständigkeit für die Nachwuchsförderung liegt originär bei den Ländern.

19. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um den freien Verkehr von Sammlerwaffen zu gewährleisten?

Ein „freier Verkehr von Sammlerwaffen“ ist im Waffengesetz wegen der damit verbundenen Gefahren für die innere Sicherheit nicht vorgesehen. Eine Lockerung der Vorschriften für Waffen- und Munitionssammler (vgl. insbesondere § 17 des Waffengesetzes) ist nicht geplant.

20. Welche Position nimmt die Bundesregierung bei den Verhandlungen zur Novellierung der Richtlinie 91/477/EWG im Rat ein?

Die Bundesregierung unterstützt den Kommissionsvorschlag zur Novellierung der EU-Waffenrichtlinie.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333